

# Nachhaltigkeitsvereinbarung — für Lieferanten und externe Dienstleister

## 1. Anwendungsbereich

Universal-Beteiligungs- und Service Gesellschaft mbH sowie mit dieser im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen („**Universal Investment**“) übernehmen Verantwortung für Kunden, Mitarbeitende sowie für Gesellschaft und Umwelt. Dies gilt auch im Hinblick auf einen nachhaltigen Einkauf von Dienstleistungen und Produkten.

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten, Zulieferer und externen Dienstleister (nachfolgend gemeinsam als „Lieferanten“ bezeichnet) ökologische und soziale Mindestanforderungen erfüllen. In dieser Nachhaltigkeitsvereinbarung werden die Mindestanforderungen von Universal Investment an ihre Lieferanten festgelegt.

Bei der Festlegung der Mindeststandards orientiert sich Universal Investment hauptsächlich an den Grundprinzipien des UN Global Compact, den Konventionen der internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen („**ILO**“) sowie den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („**LkSG**“). Universal Investment erwartet von ihren Lieferanten, dass diese die Anforderungen auch bei ihren eigenen Lieferanten und Subunternehmern sicherstellen.

## 2. Ökologische Erwartungen

Universal Investment erwartet von ihren Lieferanten die Einhaltung der jeweils anwendbaren nationalen und internationalen rechtlichen Anforderungen, insbesondere im Bereich Umweltschutz. Zusätzlich wird erwartet, dass die Lieferanten organisatorische Maßnahmen im Umweltmanagement treffen, um umweltbezogene Risiken und Umweltbelastungen zu minimieren bzw. diesen vorzubeugen. Dabei betrachtet Universal Investment die Einhaltung von Umweltstandards, die den jeweils anwendbaren EU-Standards entsprechen, als Mindeststandard.

## 3. Soziale Erwartungen

### 3.1 Anerkennung und Einhaltung der Menschenrechte

Universal Investment erwartet von ihren Lieferanten die Einhaltung grundlegender Menschenrechte, wie sie in der Erklärung der Menschenrechte von der Generalversammlung der Vereinten Nationen festgehalten wurden („**AEMR**“).

### 3.2 Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit

Universal Investment erwartet die Einhaltung von Kinderrechten. Lieferanten verpflichten sich, das Übereinkommen 138 der ILO über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung einzuhalten. Demnach ist eine Beschäftigung von Arbeitnehmern unter 15 Jahren grundsätzlich untersagt. Personen im Alter von 13 bis 15 Jahren dürfen nur dann leichten Beschäftigungen nachgehen, wenn diese nicht gesundheits- oder entwicklungsschädlich sind und darüber hinaus nicht den Schulbesuch oder die berufliche Ausbildung beeinträchtigen. Darüber hinaus ist das Übereinkommen 182 der ILO über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form von Kinderarbeit einzuhalten.

Universal Investment erwartet von ihren Lieferanten, dass sie keinerlei Form von Zwangsarbeit, Sklaverei, sklavenähnlichen Praktiken, Leibeigenschaft oder anderen Formen der Unterdrückung oder Kontrolle, sei es durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigung, im Arbeitsumfeld dulden.

### 3.3 Angemessene Löhne und Arbeitsschutz

Universal Investment erwartet von ihren Lieferanten, dass diese ihre Mitarbeiter im Rahmen der lokal anzuwendenden Rechtsgrundlagen angemessen entlohnen und für faire Arbeitsbedingungen zu sorgen. Gesetzlich vorgegebene Mindestlöhne dürfen nicht unterschritten werden. Zusätzlich wird erwartet, dass die Lieferanten den Arbeitsschutz ihrer Mitarbeiter sicherstellen. Maßgeblich sind die lokal geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

### 3.4 Verbot der Ungleichbehandlung

Universal Investment erwartet von ihren Lieferanten, dass jede Form von Ungleichbehandlung (beispielsweise aufgrund von nationaler/ ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung) ausdrücklich abgelehnt wird.

### 3.5 Verbot von Korruption

Universal Investment erwartet von ihren Lieferanten, dass diese keinerlei Form von Korruption oder Bestechung tolerieren und sich in keiner Weise daran beteiligen.

### 3.6 Recht auf Vereinigungsfreiheit und Koalitionsfreiheit

Universal Investment erwartet von ihren Lieferanten, dass sie ihren Mitarbeitern das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Koalitionsfreiheit gewähren, einschließlich des Rechts auf Kollektivverhandlungen.

## 4. Präventionsmaßnahmen

Sollte Universal Investment Kenntnis/ oder den Verdacht über ein/es menschenrechtsbezogenes oder umweltbezogenes Risiko/s bei dem Lieferanten erlangen, verpflichtet sich dieser zur Mitwirkung bei der Umsetzung von angemessenen Präventionsmaßnahmen.

Hierzu zählt insbesondere die Unterstützung bei der Durchführung einer tiefergehenden Risikoanalyse durch Universal Investment im Rahmen der Beantwortung eines LkSG-Fragebogens. Darüber hinaus behält sich Universal Investment vor, in Abhängigkeit von dem festgestellten menschenrechts- und/ oder umweltbezogenen Risiken weitere Präventionsmaßnahmen umzusetzen. Dies umfasst insbesondere die Durchführung von kostenfreien Schulungen sowie die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen im Betrieb des Lieferanten.

## 5. Abhilfemaßnahmen und Recht zur außerordentlichen Kündigung

### 5.1 Abhilfemaßnahmen

Sollte Universal Investment feststellen, dass eine Verletzung der oben genannten Menschenrechts- oder Umwelterwartungen des Lieferanten vorliegt und diese so schwerwiegend beschaffen ist, dass sie nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, ist Universal Investment gemäß § 7 LkSG verpflichtet, unverzüglich ein Konzept zur Minimierung zu erstellen und umzusetzen. Dieses Konzept muss einen klaren Zeitplan enthalten.

Der Lieferant ist dazu aufgefordert, aktiv an der gemeinsamen Entwicklung und Umsetzung eines Plans zur Behebung des Verstoßes mitzuwirken, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Sublieferanten, durch den der Verstoß verursacht wurde. Universal Investment behält sich das Recht vor, die Geschäftsbeziehung vorübergehend auszusetzen, während Maßnahmen zur Risikominimierung ergriffen werden.

### 5.2 Recht zur außerordentlichen Kündigung

Sobald Universal Investment eine schwerwiegende Verletzung einer sozialen oder umweltbezogenen Erwartung feststellt und die Maßnahmen, die im Rahmen des in 5.1. genannten Konzepts entwickelt wurden, nach Ablauf der dort festgelegten Zeit, aus Sicht der Universal Investment keine Abhilfe schaffen können, und keine anderen mildereren Maßnahmen verfügbar sind, behält sich Universal Investment das Recht vor, die Geschäftsbeziehung außerordentlich zu kündigen, sofern auch eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint.

Im Rahmen unserer Berichtspflichten behalten wir uns vor, spezifische Informationen über Ihre Prozesse und Verfahren wie ESG-Policies oder Dokumente/Reports/Beschreibungen anzufordern. Hierbei sind Sie - in den Grenzen des Prinzips der Angemessenheit gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 4 LkSG - zur Zusammenarbeit aufgefordert.

Der Lieferant erklärt mit Unterzeichnung des Rahmen-, Hauptvertrages, dass er die oben genannten Anforderungen zur Kenntnis genommen hat und umsetzt.